

Tarifbestimmungen
und
Beförderungsbedingungen
der
Verkehrsgemeinschaft
Emsland-Süd (VGE)

Stand: 01. August 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeines	4
II.	Tarifbestimmungen	4
1.	Tarifsystem	4
2.	Beförderungsentgelte	4
3.	Fahrscheinarten	4
3.1.	Einzelfahrscheine	4
3.2.		5
3.3.	Tageskarte	5
3.4.	Wochen- und Monatskarten für Jedermann	5
3.5.	Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten	6
3.5.1.	Schüler-Sammelzeitkarten	6
3.5.2.	Schülerfreizeitkarte (FREETIME-TICKET)	7
3.5.3.	Semesterticket / Studententicket	7
3.6.	Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen	8
3.6.1.	Kinder	8
3.6.2.	Reisegruppen	8
3.6.3.	Schwerbehinderte	9
3.6.4.	Tiere und Sachen	9
3.6.5.	Fahrräder	9
3.6.6.	Tarifregelung für den Nachtbus „NachtEule“	9
3.7.	Behandlung und Benutzung von Fahrscheinen	9
4.	Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten	9
5.	Beförderungsentgelte für Buskuriergut	10
6.	Reinigungsgebühren	10
7.	Sonstige Gebühren	10
8.	Umsatzsteuer	10
Anlage 1	Haltestellenübersicht	11
Anlage 2	Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle	14
Anlage 3	Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger	15
Anlage 4	Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrscheine im Ausbildungsverkehr	15

Beförderungsbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	17
§ 2 Anspruch auf Beförderung	17
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	17
§ 4 Verhalten von Fahrgästen	18
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	19
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine	19
§ 7 Zahlungsmittel	20
§ 8 Ungültige Fahrscheine	20
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	21
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	22
§ 11 Beförderung von Sachen	22
§ 11a Beförderung von Fahrrädern	23
§ 12 Beförderung von Tieren	23
§ 13 Fundsachen	24
§ 14 Haftung	24
§ 15 Verjährung	24
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	24
§ 17 Gerichtsstand	24

I. Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd (VGE).

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd

R. Bittner GmbH & Co. KG, 49808 Lingen (Ems)
Hülsmann-Reisen GmbH, 49599 Voltlage
Kalmer-Reisen GmbH, 49740 Haselünne
Meyering-Reisen KG, 49808 Lingen (Ems)
Nieporte GmbH, 49577 Ankum
Stadtverkehr Lingen GmbH, 49809 Lingen (Ems)
Wilhelm Terfloth, 49808 Lingen (Ems)
Weser-Ems Busverkehr GmbH, 28195 Bremen
Landkreis Emsland, 49716 Meppen (Ems)

Die Fahrkarten in dem Gemeinschaftsverkehr werden im Namen und für Rechnung der o. g. einzelnen Partnerunternehmen verkauft. Mit diesem Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

II. Tarifbestimmungen

1. Tarifsysteem

Die Fahrpreise werden nach einem Zonentarif erhoben. Die einzelnen Tarifzonen können der Anlage 1 (Haltestellenübersicht) entnommen werden. Bei der Beförderung von Sachen wird ein Einheitstarif angewandt.

2. Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Tarifbestimmungen (Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle).

3. Fahrscheinarten

3.1. Einzelfahrschein

Einzelfahrschein werden innerhalb oder zwischen den Tarifzonen der VGE ausgegeben. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung der Omnibusse innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Tag des Kaufes, wobei das Umsteigen nur gestattet ist, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Das Ziel muss mit Fahrschein der Preisstufen 1 + 2 innerhalb von einer Stunde, ab Preisstufe 3 innerhalb von 2 Stunden, gerechnet ab Ausgabe- bzw. Entwertungszeit des Fahrschein, erreicht werden. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind

nicht gestattet. Die Fahrscheine sind nicht übertragbar. Einzelfahrscheine sind ausschließlich bei Fahrtantritt in den Fahrzeugen und ggf. am Fahrscheinautomaten zu erwerben. Ausgegeben werden Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder

3.2.

3.3. Tageskarte

Tageskarten gelten vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages für beliebig häufige Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der entsprechenden Preisstufe ab Einstiegszone. Sie gelten montags bis freitags. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt die Karte bereits ab Betriebsbeginn.

Tageskarten können von 1 Erwachsenen und 1 Kind von 6 bis 14 Jahren genutzt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können bis zu 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, die Tageskarte benutzen. Tageskarten sind ausschließlich in den Fahrzeugen zu lösen.

Tageskarten sind nicht übertragbar

3.4. Wochen- und Monatskarten für Jedermann

Wochen- und Monatskarten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und sind vom Fahrgast vor Antritt der ersten Fahrt unauslöschlich mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Wochen- und Monatskarten werden in Verbindung mit einer von der VGE erstellten Kundenkarte ausgegeben. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrscheines. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Fahrgast auf die Wochen- bzw. Monatskarte zu übertragen. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung

durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

Die Wochen- und Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und Geltungsbereiches. Sie sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können gleichzeitig bis zu 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, die Wochen- und Monatskarten benutzen. Der Inhaber muss mitreisen.

3.5. Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Wochen- und Monatskarten für Auszubildende erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr – jeweils gültige Fassung (Anlage 4) – genannten Personen zu Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Die Berechtigung ist, ausgenommen bei der Ausgabe der Karten an Schulträger, nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Kundenkarte ungültig.

Die Wochen- und Monatskarten für Auszubildende werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Wochen- und Monatskarten werden nur gegen Vorlage einer von der VGE erstellten Kundenkarte ausgegeben. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrscheines.

Die Kundenkarte und die Wochen- bzw. Monatskarte für Auszubildende sind vom Fahrgast persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

Wochen- und Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches.

Wochen- und Monatskarten sind bis zum ersten Werktag der folgenden Woche bzw. des Folgemonats, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

3.5.1. Schüler-Sammelzeitkarten

Schüler-Sammelzeitkarten sind Berechtigungskarten im Ausbildungsverkehr, die mit einem Lichtbild versehen sind und für die eingetragenen Kalenderwochen und Kalendermonate gelten. Schüler-Sammelzeitkarten können von den Trägern der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt werden. In Ausnahmefällen, z. B. bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes während des Schuljahres, sind Schüler-Sammelzeitkarten für den entsprechenden Teil des Schuljahres erhältlich.

Das Beförderungsentgelt entspricht dem Fahrpreis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schüler-Sammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne Schülerwochen- und Schülermonatskarten gelöst würden. Es ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung im voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Bei Rückgabe einer beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder für eine abhandengekommene Schüler-Sammelzeitkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 7 (Sonstige Gebühren) eine Ersatzkarte ausgestellt.

3.5.2. Schülerfreizeitkarte (FREETIME-TICKET)

Die Schülerfreizeitkarte (FREETIME-TICKET) wird an Schüler von allgemeinbildenden oder den allgemeinbildenden vergleichbaren Schulen als Monatskarte ausgegeben. Schülerfreizeitkarten gelten nur in Verbindung mit einer VGE-Kundenkarte. Schüler-Sammelzeitkarten der VGE werden in diesem Fall als Kundenkarte anerkannt. Die Schülerfreizeitkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz der VGE mit folgenden Gültigkeitszeiten:

montags bis freitags an Schultagen in NDS und NRW ab 14.00 Uhr, montags bis freitags an Ferientagen in NDS und NRW ab 9.00 Uhr, sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Die Schülerfreizeitkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt nicht für Fahrten von und zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte.

Die Schülerfreizeitkarte gilt nicht im Nachtbus „NachtEule“.

3.5.3. Semesterticket / Studententicket

Für die Studierenden und der Studentenschaft der Hochschule Bremen, der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den jeweiligen Allgemeinen StudentInnen-Ausschuss (AStA), die Hochschule für Künste in Bremen, die Hochschule Bremerhaven, der Hochschulverein Ottersberg für das soziale Wirken der Kunst e.V., die Deutsche Aussenhandels- und Verkehrs-Akademie e.V., die International University Bremen (IUB), sowie die Fachhochschule Oldenburg, Ostfriesland, Wilhelmshaven (FHOOW), besteht ein Studententicket (Semesterticket). Dieses berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des gesamten Tarifgebietes der Verkehrsgemeinschaft Emsland – Süd.

Für das Semesterticket gelten folgende besondere Bestimmungen:

Das Studententicket ist für das Sommersemester und Wintersemester gültig.

Das Studententicket erhalten die Studenten/Innen der o.g. Universitäten.

Der Studentenausweis für das jeweils aktuelle und damit gültige Semester stellt ausschließlich in Verbindung mit einem auf den gleichen Namen lautenden gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) den gültigen Fahrschein, das Studententicket, dar. Wird ein Studierender bei der Busbenutzung ohne Fahrschein, d.h. der O.g. Kombination angetroffen, hat der ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten.

Das Studententicket ist nicht übertragbar.

Die Nichtausnutzung des Studententickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Jede Änderung des Studentenausweises im Zusammenhang mit der Anerkennung als ein Fahrscheinbestandteil ist unzulässig und macht diesen für Zwecke der Busbenutzung ungültig.

3.6. Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

3.6.1. Kinder

Bis zu 3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes mit gültigem Fahrschein werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Person mehr als 3 Kinder unter 5 Jahren mitgenommen, wird für jedes weitere Kind der halbe Preis eines Einzelfahrscheins, aufgerundet auf 0,10 EUR, erhoben.

Kinder ohne Begleitung müssen einen Fahrschein gemäß Tarif lösen.

Kinder von 6 bis 14 Jahren zahlen den halben Fahrpreis eines Einzelfahrscheins der entsprechenden Preisstufe, aufgerundet auf 0,10 EUR.

3.6.2. Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der halbe Fahrpreis eines Einzelfahrscheins der entsprechenden Preisstufe erhoben. Die Reisegruppe muss aus mindestens zehn zahlenden und mitfahrenden Personen bestehen. Für Kinder von 6 bis 14 Jahren wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt anmeldet und sie mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.

3.6.3. Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrräder, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und von Blindenführhunden richtet sich nach den Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Fahrschein gilt der Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke.

3.6.4. Tiere und Sachen

Hunde, sonstige Kleintiere, Handgepäck, Kinderwagen und sonstige Sachen z. B. ein Rodelschlitten, ein Paar Ski können unentgeltlich mitgenommen werden.

Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers befördert werden sollen (**Buskuriergut**), werden am Fahrzeug angenommen. Das unter Punkt 5 genannte Beförderungsentgelt ist bei der Anlieferung zu entrichten. Bei regelmäßigen Sendungen können abweichende Beförderungsentgelte vereinbart werden.

3.6.5. Fahrräder

Fahrräder werden nicht befördert.

3.6.6. Tarifregelung für den Nachtbus „NachtEule“

Für die „NachtEule“ der VGE werden Fahrscheine zu 4,00 EUR ausgegeben. Diese Fahrscheine gelten für eine Person und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen für beliebig häufige Fahrten in den Omnibussen der „NachtEule“ am Tag des Kaufes bis zum Betriebsschluss. In den Omnibussen der „NachtEule“ werden keine anderen Fahrscheine anerkannt.

3.7. Behandlung und Benutzung von Fahrscheinen

Änderungen auf Fahrscheinen sind verboten.

Zeitfahrkarten: Wochenkarten, Schülerwochenkarten, Monatskarten, Schülermonatskarten und Schülersammelzeitkarten sind bei den Unternehmen erhältlich. Alle anderen Fahrscheine sind ausschließlich bei Fahrtantritt zu erwerben.

Die Fahrscheine sind vom Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Einzelfahrscheine unterliegen einer zeitlichen Bindung (siehe hier Punkt 3.1.) die mit der Ausgabe des Fahrscheines erfolgt.

4. Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten

Anerkennungen von Fahrscheinen im Schienenverkehr nach den Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BBP) werden in der Anlage 3 geregelt. Die in der VGE anzuerkennenden Fahrscheine gelten insoweit als im Namen und für

Rechnung der VGE ausgegeben. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Unternehmens.

5. Beförderungsentgelte für Buskuriergut

Das Beförderungsentgelt für Buskuriergut beträgt 3,00 EUR.

6. Reinigungsgebühren

Die Bestimmungen bei Verunreinigungen sind im § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen festgelegt.

7. Sonstige Gebühren

Das Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte bei Rückgabe einer beschädigten oder unbrauchbar gewordenen oder einer abhandengekommenen Schüler-Sammelzeitkarte beträgt 20,00 EUR.

8. Umsatzsteuer

Die Fahrpreise beinhalten die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b) des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Bei Gebühren und anderen Dienstleistungen (z. B. Beförderungsentgelt für Buskuriergut) ist die Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG enthalten.

HSI-Name	Zone	Linie	HSI-Name	Zone	Linie	HSI-Name	Zone	Linie
Samtgemeinde Lengerich			Samtgemeinde Spelle					
Bawinkel, Altershelm	903	101,102	Beeston, Moosbeckweg	907	195			
Bawinkel, Böcker	904	101,102	Beeston, Niehaus	907	133,195			
Bawinkel, Böjer	904	101,102	Beeston, Ralfisenstraße	905	133,195			141
Bawinkel, Bramweg	903	102	Beeston, Stadtmönchestraße	907	133,195			141
Bawinkel, Braune-Moos-Straße	904	102	Beeston, Strothhookstraße	905	133,195			141
Bawinkel, Brinker	904	101	Beeston, Tälger / Wilsch	907	133			193,194
Bawinkel, Bruchweg	904	102	Beeston, Tälger Straße	907	133,195			141
Bawinkel, Degenfeld	903	101,102	Beeston, Varnroder Straße	907	133,195			141
Bawinkel, Kindergarten	903	101,102	Beeston, Wilster Straße	907	133			141
Bawinkel, Kock	903	101,102	Feldhook	918	192			141,193,194
Bawinkel, Mäke	904	102	Feldhook, Teepfer	918	192			141
Bawinkel, Plankorth / B213	904	102	Feldhook, Wiemerslage	918	192			141,193
Bawinkel, Plankorth / Schule	904	102	Freien, Elk	917	131,192,195			141
Bawinkel, Raifwesen	903	101,102	Freien, Engelbertz	917	192,195			141
Bawinkel, Schule	903	101,102	Freien, Gertinghusen	917	131			141
Duisenberg, Gols	905	102	Freien, Kaiserstraße	917	131			141
Duisenberg, Reikornarm	905	102	Freien, Lindenstraße	917	192			141
Gersten, Alte Mieses	905	102,121	Freien, Polzeil	917	192,195			141
Gersten, Brogenbeck	905	102	Freien, Schutzstrum	917	131			141
Gersten, Brogenbeck / L66	905	102	Freien, Stadtschlohe	917	131,192,193,195			133,195
Gersten, Brüggemann	905	102	Freien, Sunderberg	917	192,195			133
Gersten, Drope / Alte Schule	905	102,121	Freien, Vesslage / Keuler	918	192			133
Gersten, Drope / BW-Depot	905	102	Freien, Vesslage/Thyke-Moormann	918	192			133
Gersten, Drope / Ort	905	102,121	Gur Hänge	918	192			133
Gersten, Drope / Zum Hohen Feld	905	102,121	Loba, Surmann	918	193			133
Gersten, Grundschule	904	102,121	Messingen, Auf der Heier	948	193			133,195
Gersten, Sporbasse	904	102,121	Messingen, Auf der Horst	947	193			133,195
Gersten, Strothhook	905	102	Messingen, Brochlohweg	945	194			133
Gersten, Theiding	905	102	Messingen, Feuerwehr	945	193			133
Gersten, Untergerten	905	102	Messingen, Hackelbruchweg	948	194			133
Gersten, Wäige / Zum Free	905	102	Messingen, Hackmann	947	194			133
Gr. Bawinkel, Möllering / L66	904	102	Messingen, Heilweg	947	194			133,192,195
Gr. Bawinkel, Schule	904	102	Messingen, Heugrabensstraße	947	193,194			133
Handrup, Dorf	906	111,121,141,195	Messingen, Kötteringe	947	193,194			133
Handrup, Grundschule	906	121	Messingen, Lohse	945	193			133
Handrup, Gymnasium	906	121	Messingen, Schutenhöfe	947	133,193,194			133,195
Handrup, Heistrup	907	121,195	Messingen, Schutenhöfe	947	133,193,194			133,195
Handrup, Heistrup/Adersveen-Sir	907	121,195	Messingen, Stohmann/Hennhakes	947	133			141,195
Handrup, Hundgrövel	907	121	Overwater	918	192,195			141
Handrup, Neugraben	908	121,195	Sellage, Alle Schiele	918	192			141,195
Handrup, Schulte-Südthoff	907	121	Sellage, Wecks	918	192			141,195
Handrup, Schwarte	907	121	Sellage, Kirche	918	195			141
Handrup, Steppenberg	907	102,121	Suttrup, Langenhorst	918	195			141
Langen, Burke	901	102,121	Suttrup, Oesmoth	918	195			141
Langen, Espe	902	102	Suttrup, Pella	918	195			141,195
Langen, Felder	902	102	Suttrup, Siedlung	918	195			141,195
Langen, Gemeindeforum	901	121	Suttrup, Tönjes	918	195			195
Langen, Grünsühnen	902	121	Thieme, Automotorschule	918	195			195
Langen, Grünsühnen / Kotte	902	122	Thieme, BBS / Krankenhaus	918	122,131,194			141
Langen, Grünsühnen / Parkplatz	902	102,121	Thieme, Brunis	917	122,131,194			141
Langen, Grünsühnen / Parkplatz	901	102,121	Thieme, Felsberg	917	122,131,194			141
Langen, Hermeling	902	122	Thieme, Hollenhorst	917	122			141
Langen, Hülsmans	902	122	Thieme, Kloster	917	194			141
Langen, Kindergarten	901	102,121,122,132	Thieme, Kumbelbecke	917	122,131,194			141
Langen, Kirche	901	121,122,132	Thieme, Riekemann	917	131			141,195
Langen, Köcker	902	102,121,122						141,195
Langen, Nordholte	901	102,121,122						141,195

HSI-Name	Zone	Linie	HSI-Name	Zone	Linie	HSI-Name	Zone	Linie
Samtgemeinde Lengerich			Samtgemeinde Freren					
Bawinkel, Böcker	904	101,102	Langen, Oke Nordthoff Schule	901	102,121,132			
Bawinkel, Bramweg	903	102	Langen, Rennrup	902	102,121,122,132			
Bawinkel, Braune-Moos-Straße	904	102	Langen, Scherdt	902	102,133			
Bawinkel, Brinker	904	101	Langen, Sopenhook	902	102,121			
Bawinkel, Bruchweg	904	102	Langen, Sopenhook / Feldklinge	902	122			
Bawinkel, Degenfeld	903	101,102	Langen, Sopenhook / Gerling	902	122			
Bawinkel, Kindergarten	903	101,102	Langen, Sopenhook / Kessiers	902	122			
Bawinkel, Kock	903	101,102	Langen, Uhlenberg	902	102,121,122			
Bawinkel, Mäke	904	102	Langen, Wentler	902	122			
Bawinkel, Plankorth / B213	904	102	Lengerich, Abzug, Suddereh	904	121,192			
Bawinkel, Plankorth / Schule	904	102	Lengerich, Am Mühlenteich	904	121			
Bawinkel, Raifwesen	903	101,102	Lengerich, Bruch	904	121			
Bawinkel, Schule	903	101,102	Lengerich, Busbahnhof	903	102,111,121,122,192			
Duisenberg, Gols	905	102	Lengerich, BW Depot	904	111,121			
Duisenberg, Reikornarm	905	102	Lengerich, Fassanweg	903	121			
Gersten, Alte Mieses	905	102	Lengerich, Handruper Straße	904	121			
Gersten, Brogenbeck	905	102	Lengerich, Horststraße	904	121			
Gersten, Brogenbeck / L66	905	102	Lengerich, Jägerstraße	904	121			
Gersten, Brüggemann	905	102	Lengerich, Kleinbahndamm	904	121			
Gersten, Drope / Alte Schule	905	102,121	Lengerich, Marie-Anna-Hospital	903	111,121			
Gersten, Drope / BW-Depot	905	102	Lengerich, Mariannenweg	904	121			
Gersten, Drope / Ort	905	102	Lengerich, Raming's Mühle	904	121			
Gersten, Drope / Zum Hohen Feld	905	102,121	Lengerich, Suddereh	904	121,192			
Gersten, Grundschule	904	102,121	Lengerich, Sülze See	904	121			
Gersten, Sporbasse	904	102,121	Lengerich, Volkermohk	903	102,121			
Gersten, Strothhook	905	102	Lengerich, Waldriedung	904	121			
Gersten, Theiding	905	102	Lengerich, Zum Raming	904	121			
Gersten, Untergerten	905	102	Lengerich, Zum Thü	904	121			
Gersten, Wäige / Zum Free	905	102	Wettrup, Buschweg	908	121			
Gr. Bawinkel, Möllering / L66	904	102	Wettrup, Dahlwall	908	121			
Gr. Bawinkel, Schule	904	102	Wettrup, Heidfeld	908	121			
Handrup, Dorf	906	111,121,141,195	Wettrup, Moorhook	908	121			
Handrup, Grundschule	906	121	Wettrup, Nord	908	121			
Handrup, Gymnasium	906	121	Wettrup, Penninghusen	908	121			
Handrup, Heistrup	907	121,195	Wettrup, Schaltenhof	908	121			
Handrup, Heistrup/Adersveen-Sir	907	121,195	Wettrup, Vestrelle	908	121			
Handrup, Hundgrövel	907	121						
Handrup, Neugraben	908	121,195	Samtgemeinde Freren					
Handrup, Schulte-Südthoff	907	121	Andersveen, B214 / Am Gallenberg	902	131,195			
Handrup, Schwarte	907	121	Andersveen, Brambergerstraße	902	192			
Handrup, Steppenberg	907	102,121	Andersveen, Feuerwehr	901	131,195			
Langen, Burke	901	102,121	Andersveen, Handruper Straße	902	195			
Langen, Espe	902	102	Andersveen, Kirche	901	131,195			
Langen, Felder	902	102	Andersveen, Kralage	902	131,195			
Langen, Gemeindeforum	901	121	Andersveen, Lehmkuhle	901	131			
Langen, Grünsühnen	902	121	Andersveen, Lehmkuhle / B214	901	131,195			
Langen, Grünsühnen / Kotte	902	122	Andersveen, Rolfes	901	131,195			
Langen, Grünsühnen / Parkplatz	901	102,121	Beeston, As der Dose	907	133			
Langen, Hermeling	902	122	Beeston, Auf der Strook	907	133			
Langen, Hülsmans	902	122	Beeston, Bahnhöf	907	133,195			
Langen, Kindergarten	901	102,121,122,132	Beeston, Dorf	906	133,195			
Langen, Kirche	901	121,122,132	Beeston, Heibergweg	907	133			
Langen, Köcker	902	102,121,122	Beeston, Jägerstraße	907	133			
Langen, Nordholte	901	102,121,122	Beeston, Kufenweg	907	133			
			Beeston, Löher Straße	907	133			

VGE Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd

Fahrpreistabelle gültig ab 01. Januar 2020							
Anzahl Preisstufen	Einzelfahrschein (Erw.)	Einzelfahrschein (Kind, 6-14 J.)	Tageskarte	Monatskarte	Wochenkarte	Schüler-Monatskarte	Schüler-Wochenkarte
1	2,10 €	1,10 €	3,70 €	41,20 €	14,00 €	30,70 €	10,50 €
2	2,60 €	1,40 €	4,80 €	53,40 €	19,00 €	39,90 €	14,20 €
3	3,00 €	1,60 €	5,60 €	65,00 €	22,40 €	48,50 €	16,60 €
4	3,50 €	1,70 €	6,60 €	75,50 €	26,40 €	56,50 €	19,70 €
5	4,10 €	2,10 €	7,60 €	90,20 €	30,70 €	67,50 €	22,80 €
6	4,50 €	2,40 €	8,60 €	100,00 €	34,30 €	74,80 €	25,70 €
7	5,10 €	2,60 €	9,70 €	109,20 €	38,00 €	81,50 €	28,20 €
8	5,60 €	2,80 €	10,90 €	120,90 €	43,00 €	90,20 €	31,90 €
9	6,20 €	3,00 €	11,70 €	130,70 €	46,00 €	97,50 €	34,30 €
10	6,80 €	3,50 €	12,90 €	138,00 €	49,00 €	103,00 €	36,70 €
innerhalb einer Tarifzone gilt Preisstufe 1							
Lingener Stadtbusticket (nur in LILi01, LILi11, LILi21, LILi31, LILi41, LILi51, LILi60, LILi71 und LILi74 gültig)							1,50 €
Lingener Stadtbustageskarte (nur in LILi01, LILi11, LILi21, LILi31, LILi41, LILi51, LILi60, LILi71 und LILi74 gültig)							5,00 €
Lingener Schietwetter-Ticket (nur in LILi01, LILi11, LILi21, LILi31, LILi41, LILi51, LILi60, LILi71 und LILi74 gültig)							99,00 €
Netzkarte für Senioren in Lingen (für Senioren ab 80 Jahre bei Abgabe des Führerscheines, 1 Jahr gültig im Stadtgebiet Lingen)							273,00 €
Schülerfreizeitkarte (Freetime-Ticket)							16,50 €
Buskuriergut							3,00 €
Emsland-Touren-Ticket (2 Personen)							19,00 €
Emsland-Touren-Ticket (3 Personen)							24,00 €
Emsland-Touren-Ticket (4 Personen)							29,00 €
Emsland-Touren-Ticket (5 Personen)							34,00 €
Fahrradkarte RADexpress							1,10 €
Gruppenfahrchein ab 10 zahlenden und mitfahrenden Personen, Preis pro Person = Einzelfahrschein Kind (ausgenommen LiLiBus)							

Anlage 3 Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

- a)** Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) des BBP im schienenparallelen Bereich der Bahn AG zwischen Rheine und Geeste und zwischen Rheine und Bad Bentheim werden in den Bussen der VGE für die Busstrecke anerkannt, die auf dem Fahrschein angegeben ist.
- b)** Gültige Fahrscheine der VGM (Verkehrsgemeinschaft Münsterland) werden auf den Relationen Rheine – Hummeldorf, Rheine – Holsterfeld und Hopsten – Schapen anerkannt.

Innerhalb der Stadt Rheine werden Fahrausweise (Zeit- und Mehrfahrtenkarten) der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) anerkannt. Es werden nur Einzelfahrscheine zum VGM-Tarif ausgegeben.

- c)** Im Überlagerungsbereich der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) zwischen Freren und Fürstenau sowie zwischen Handrup und Fürstenau werden Fahrscheine der VOS anerkannt.
- d)** Auf der Buslinie Bad Bentheim – Salzbergen – Rheine der Firma Weser-Ems Bus werden auf dem Streckenabschnitt Salzbergen – Rheine nur Fahrscheine der VGE ausgegeben.

Fahrscheine der Firma Weser-Ems Bus zwischen Bad Bentheim und Rheine werden von der VGE anerkannt.

Anlage 4 Bezugsberechtigte Personen für Zeitfahrscheine im Ausbildungsverkehr

- 1 .** Die Ausgabe erfolgt nur an Bezugsberechtigte. Bezugsberechtigt sind gem. § 1 der VO über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenverkehr vom 02. August 1977 in der Fassung vom 25.11.2002 (BGBl IS. 4450):
 - 1.1.** schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - 1.2.** nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a)** Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungs-förderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.

- 2.** Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrtscheinen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Antragsformulare sind bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Bei Auszubildenden genügt die Vorlage des Ausbildungsvertrages. Antragsformulare werden in farbllichem Wechsel zum Schuljahresbeginn herausgegeben.

Die aufgrund des Antrages erstellte Kundenkarte verliert beim Ausscheiden aus dem Lehrinstitut bzw. der Schule, der Ausbildung, spätestens jedoch mit Beginn eines neuen Schul-, Ausbildungsjahres bzw. Beendigung des Sommersemesters ihre Gültigkeit.

3. Soweit die Städte, Gemeinden und der Landkreis Emsland gemäß nieders. Schulgesetz Teile bzw. die gesamten Beförderungskosten als Schulwegkostenträger übernehmen, haben diese besondere Regelungen getroffen, die für die davon Betroffenen den vorstehend genannten Regelungen vorgehen.
4. Die Kundenkarte mit Ausbildungsbescheinigung gilt in Verbindung mit den entsprechenden Wertmarken bzw. Wertabschnitten als Fahrschein und ist auf Verlangen dem Fahrpersonal oder Prüfer vorzuzeigen.

Beförderungsbedingungen **Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd**

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)“ – jeweils gültige Fassung
- b) die **Besonderen Beförderungsbedingungen**, die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Siehe Abschnitt „I. Allgemeines“ des Tarifs.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

4. *Personen, die mit Roller-Blades bzw. Inline-Skatern die Omnibusse nutzen wollen, sind aus Sicherheitsgründen von der Beförderung ausgeschlossen.*
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben: die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkgeräte zu benutzen,
 9. *elektronische Geräte (z. B. Handys, Laptops) zu benutzen.*
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, muß der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

Bei Fahrten des Nachtbusses (NachtEule) ist der Ausstieg zwischen den Haltestellen gestattet.

1. *Spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg ist dem Busfahrer der Haltewunsch mitzuteilen.*
 2. *Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen.*
 3. *Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten. Die Straßenverkehrsordnung und geltende behördliche und betriebliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.*
 4. *Die Entscheidung, ob und an welcher Stelle ausgestiegen werden kann, liegt allein beim Busfahrer.*
 5. *Beim Ausstieg zwischen den Haltestellen ist besondere Vorsicht walten zu lassen, da die Bordsteinführung und der Wegzustand evtl. nicht dem Standort einer offiziellen Haltestelle entspricht.*
 6. *Bei größeren Verspätungen kann außerhalb der Haltestelle nicht gehalten werden.*
 7. *Bei Schnee- und Eisglätte darf nur an den Haltestellen ausgestiegen werden.*
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- Es sind die entstehenden Kosten, mindestens aber 20,00 EUR zu zahlen.*
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- (8) Wer mißbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Zuviel erhobenes Entgelt wird erstattet. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wird.

- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrschein versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrschein zu lösen. Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese bei kontrollierten Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrschein versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrschein entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrscheinen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrscheines sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 EUR zu wechseln, Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der maximale Quittungsbetrag ist 50,00 €. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzuberechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrschein

- (1) Fahrschein, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrschein, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,

2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrschein beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrscheinens aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 EUR erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

In der Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR erhoben.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheins bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Es dürfen nur leicht tragbare Sachen mitgenommen werden, die der Fahrgast nach Größe und Gewicht auf seinem Schoß, unter seinem Sitz oder in der Gepäckablage über seinem Sitz unterbringen kann. Der Fahrgast hat die Sachen selbst zu beaufsichtigen.

Buskuriergut wird nur zur Beförderung angenommen, wenn Absende- und Zielhaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird. Die Gemeinschaftsverkehre sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu überprüfen.

Das Höchstgewicht beträgt 20 kg. Das Gut muß sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Wird Buskuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der VGE hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Nimmt der Empfänger das hinterlegte Gut nicht binnen drei Tagen ab, wird der Absender benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen. Die VGE ist berechtigt, nicht abgenommenes Buskuriergut bestmöglich zu verkaufen.

§ 11 a Beförderung von Fahrrädern

Im Bereich der Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd werden keine Fahrräder befördert.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Die Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd verzichtet auf die Erhebung einer Aufbewahrungsgebühr und auf die schriftliche Empfangsbestätigung des Verlierers.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 EUR; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Für Verlust oder Beschädigung von Buskuriergut haften die Partner der Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd nur bis zum dreifachen des Beförderungsentgeltes für Buskuriergut pro Stück, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluß von Ersatzansprüchen

Die Partner der Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen, höhere Gewalt sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.